



**CPVO**

Community Plant Variety Office  
Gemeinschaftliches Sortenamt

# INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

<b>INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER</b> .....	1
1 EINHEITLICHES SORTENSCHUTZRECHT IN DER GESAMTEN EUROPÄISCHEN UNION.....	3
2 GEMEINSCHAFTLICHES SORTENAMT .....	3
3 SPRACHEN.....	3
4 VERÖFFENTLICHUNGEN .....	4
4.1 AMTSBLATT DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES .....	4
4.2 JAHRESBERICHT.....	4
4.3 WEBSITE DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES .....	4
5 BEANTRAGUNG EINES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZRECHTES - WO, WIE UND WER? .....	4
5.1 Wo - .....	4
5.2 Wie - .....	5
5.3 Wer - .....	6
6 ORIGINALUNTERLAGEN .....	7
7 GEBÜHREN, WOFÜR, WIE VIEL, WIE UND WANN IST ZU ZAHLEN? .....	7
8 KUNDENKONTEN .....	8
9 VERFAHRENSBEZOGENE ASPEKTE.....	8
9.1 FORMULAR FÜR EINGANGSBESTÄTIGUNGEN .....	8
9.1.1 Bei vollständigem Antrag „R-Formular“ .....	8
9.1.2 Bei noch nicht gültigem Antrag „No-Formular“ .....	8
9.1.3 Das „C-Formular“ .....	8
9.2 VERÖFFENTLICHUNG .....	9
9.3 TECHNISCHE PRÜFUNG.....	9
9.4 „ÜBERNAHME“ DER TECHNISCHEN BERICHTE .....	9
9.5 STICHTAGE FÜR PRÜFUNGSZEITRÄUMEN.....	10
10 SORTENBEZEICHNUNGEN .....	10
11 ENTSCHEIDUNGSPROZESS .....	10
12 GEMEINSCHAFTLICHES SORTENSCHUTZRECHT.....	10
13 BESCHWERDEN.....	10
14 VERZICHT AUF RECHTE/ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN.....	11
14.1 VERZICHTE.....	11
14.2 ZURÜCKNAHMEN.....	11
15 GELTENDMACHUNG VON RECHTEN .....	11
16 VERBOT DES MEHRFACHSCHUTZES.....	12
17 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON PRÜFBERICHTEN, ANTRÄGEN UND DOKUMENTEN ÜBER ERTEILTE SORTENSCHUTZRECHTE.....	12
17.1 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON PRÜFBERICHTEN ZUM ZWECK DES AUSTAUSCHES VON ERGEBNISSEN TECHNISCHER PRÜFUNGEN ZWISCHEN SORTENSCHUTZBEHÖRDEN .....	12
17.2 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON ANTRÄGEN UND DOKUMENTEN ÜBER ERTEILTE SORTENSCHUTZRECHTE ZUM ANTRAG AUF ZEITVORRANG ODER FÜR GERICHTLICHE VERFAHREN .....	13
<b>Anhang I</b> <b>Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars</b>	
<b>Anhang II</b> <b>Gebührenstruktur</b>	
<b>Anhang III</b> <b>Gebühren für Technische Prüfungen</b>	
<b>Anhang IV</b> <b>Verkauf und Abonnement des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes</b>	

## **1 EINHEITLICHES SORTENSCHUTZRECHT IN DER GESAMTEN EUROPÄISCHEN UNION**

Ein gemeinschaftliches Schutzrecht für Pflanzensorten<sup>1</sup> ist ein geistiges Eigentumsrecht wie ein Patent, das jedoch für Pflanzensorten bestimmt ist, von denen Vermehrungsmaterial und Erntegut erzeugt und in Verkehr gebracht wird. In der Vergangenheit konnten Pflanzenzüchter in den meisten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nationale Sortenschutzrechte beantragen. Ein solcher Schutz war und ist auf das Gebiet jedes einzelnen Mitgliedstaates begrenzt; der Antrag auf Sortenschutz musste bei der zuständigen Behörde in jedem dieser Mitgliedstaaten gestellt werden.

Seit dem 27. April 1995 können Züchter den Sortenschutz in der gesamten Europäischen Union durch einen einzigen Antrag beim Gemeinschaftlichen Sortenamnt (dem „Amt“) erhalten; der Sortenschutz kann durch eine einzige Entscheidung dieses Amtes gewährt werden.

## **2 GEMEINSCHAFTLICHES SORTENAMT**

Das Gemeinschaftliche Sortenamnt ist ein unabhängiges Organ der Europäischen Union. Es ist ausschließlich verantwortlich für die Umsetzung des Systems gemeinschaftlicher Sortenschutzrechte.

Der Standort dieses Amtes wurde durch eine vom Rat der Europäischen Union getroffene Entscheidung in Angers (Frankreich) festgelegt. Das Amt hat am 15. Juni 1995 seine Arbeit aufgenommen und ist unter der folgenden Adresse erreichbar:

<b>Gemeinschaftliches Sortenamnt</b>	
Postanschrift:	B.P. 10121 FR - 49101 Angers Cedex 02 Frankreich Tel.: 33-2-41 25 64 00 Fax: 33-2-41 25 64 10 E-Mail: <a href="mailto:cpvo@cpvo.europa.eu">cpvo@cpvo.europa.eu</a> Website: <a href="http://www.cpvo.europa.eu">www.cpvo.europa.eu</a>
Besucheradresse:	3, Boulevard Foch FR - 49021 Angers Frankreich

## **3 SPRACHEN**

Anträge an das Amt und die zu deren Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft einzureichen. Die im eingereichten Antrag verwendete Sprache wird für das Verfahren vor dem Amt genutzt. Formulare wie technische Fragebögen sind in den meisten Fällen in Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch und Spanisch erhältlich und werden zum gegebenen Zeitpunkt auch in anderen Amtssprachen zur Verfügung stehen. Die Bescheinigung über die Erteilung eines Schutzrechtes erfolgt in der vom Antragsteller im Antragsformular angegebenen Sprache. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ist eine Partei berechtigt, jede der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Abl. Nr. L 227 vom 1.9.1994) errichtet.

## **4 VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **4.1 Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes**

Das Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes wird alle zwei Monate veröffentlicht. Darin aufgeführt sind Einzelheiten über Anträge auf und Erteilungen von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten, Vorschläge für Sortenbezeichnungen, Zurücknahmen von Anträgen, Beschlüsse, Beendigungen des Sortenschutzes, Beschwerden, eine Liste mit den Antragstellern für und den Inhabern von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten, ursprünglichen Züchtern von Sorten und Verfahrensvertretern, vorgeschlagenen und genehmigten Bezeichnungen sowie sonstigen einschlägigen Informationen. Ab Veröffentlichungsdatum genießt eine Sorte provisorischen Schutz gemäß Artikel 95 der Verordnung 2100/94.

In einer Sonderausgabe (S2), die im September in Druck geht, sind die Anforderungen des Sortenamtes in Bezug auf die Stichtage für die Einreichung von Anträgen und die Unterbreitung von Pflanzenmaterial zusammengestellt.

Wenn Sie das Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an das Amt oder konsultieren Sie die Webseite des Herausgebers wie im Anhang IV angegeben.

### **4.2 Jahresbericht**

Jedes Jahr veröffentlicht das Amt einen Jahresbericht mit einer Übersicht über die Hauptaktivitäten des Amtes im vergangenen Jahr und einem Anhang mit einer Liste mit den geschützten Sorten per 31.12. einschließlich der Namen der Inhaber der gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte, der ursprünglichen Züchter der Sorten und der Verfahrensvertreter.

Wenn Sie den Jahresbericht des Gemeinschaftlichen Sortenamtes beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an das Amt oder konsultieren Sie die Webseite des Herausgebers wie im Anhang IV angegeben.

### **4.3 Website des Gemeinschaftlichen Sortenamtes**

Die Internetadresse lautet: [www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu). Auf dieser Website sind neben anderen Informationen der Aufbau des Amtes, Kontaktpersonen, einschlägige Rechtsvorschriften, Informationen für Antragsteller, Formulare, Anträge und erteilte Sortenschutzrechte sowie eine regelmäßig aktualisierte Fassung der neuesten Nachrichten aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass das Amt die Website lediglich zu Informationszwecken verwendet. Die dort veröffentlichten Informationen sind nicht rechtsverbindlich.

## **5 BEANTRAGUNG EINES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZRECHTES - WO, WIE UND WER?**

### **5.1 Wo -**

Sie können Ihren Antrag direkt beim Amt oder bei einer der im Amtsblatt (Teil B) aufgeführten nationalen Dienststellen der Mitgliedstaaten einreichen. Die Wahl des Adressaten liegt ganz beim Antragsteller. Als Antragsdatum und als Datum für den Zeitvorrang wird gegebenenfalls der Tag des ersten Eingangs bei dem jeweiligen Amt zugewiesen. Wenn Sie den Antrag über eine nationale Dienststelle einreichen, sollten Sie sich jedoch des Folgenden bewusst sein:

- Die nationale Dienststelle ist nicht verpflichtet, Ihren Antrag zu bearbeiten; ihre Rolle ist auf eine „Briefkastenfunktion“ und auf die Übermittlung der eingegangenen Dokumente an das Amt beschränkt.

- Sie müssen eine getrennte Mitteilung über die Einreichung eines Antrages bei einer nationalen Dienststelle direkt an das Amt senden. Andernfalls könnte ein späteres Antragsdatum zugewiesen werden.
- Der Antrag, der technische Fragebogen, der vertrauliche Teil des technischen Fragebogens (falls anwendbar) und die Fotografien sind **in dreifacher Ausführung** bei den nationalen Dienststellen (und lediglich in **zweifacher Ausführung** bei direkter Einreichung des Antrages beim Amt) einzureichen.
- Die Zahlung erfolgt in allen Fällen direkt auf das Bankkonto des Gemeinschaftlichen Sortenamtes.

## 5.2 Wie -

Das Amt wird Formulare zur Verfügung stellen, die von der Person, die ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht beantragt, auszufüllen sind. Diese Formulare können beim Amt bestellt werden (bei der Bestellung bitte die gewünschte Sprache sowie die Arten angeben, für die Sie die Formulare benötigen). Die Formulare sind auch in den nationalen Dienststellen des Amtes hinterlegt oder können von der Website des Sortenamtes (siehe oben) heruntergeladen werden. Wir machen Sie auf folgende Formulare aufmerksam:

### **a. Antragsformular -**

Dient als Grundlage für das Antragsdatum gemeinsam mit dem technischen Fragebogen. Bitte lesen Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars“, füllen Sie es sehr sorgfältig aus und vermerken Sie „entfällt“, sofern ein Feld nicht zutrifft. Anhang I enthält nützliche Erklärungen zum Ausfüllen des Antragsformulars.

### **b. Technischer Fragebogen -**

Der technische Fragebogen dient als für die technische Prüfung erforderliche Basisinformation. Der Verwaltungsrat des Amtes hat für die wichtigsten Arten Prüfungsrichtlinien verabschiedet. Da er aber noch nicht für alle Gattungen und Arten des Pflanzenreiches Prüfungsrichtlinien verabschiedet hat, müssen Sie den allgemeinen technischen Fragebogen des Amtes verwenden. Für Zierpflanzen gibt es kulturspezifische technische Fragebögen (z.B. Topfpflanzen). Für die wichtigsten Arten kann ein technischer Fragebogen von der Website des Amtes heruntergeladen werden. Sollte der gewünschte technische Fragebogen online nicht verfügbar sein, wenden Sie sich bitte an das Amt.

### **c. Technischer Fragebogen (vertraulicher Teil) -**

Bietet Züchtern von Hybridsorten die Möglichkeit, die vertrauliche Behandlung von Daten hinsichtlich der Komponenten zu beantragen.

### **d. Vorschlag für eine Sortenbezeichnung -**

Ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung muss nicht bei Einreichung des Antrags erfolgen, aber er sollte sobald wie möglich danach eingereicht werden, um Verzögerungen bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes zu vermeiden (bitte beachten Sie, dass jeder Vorschlag im Amtsblatt des Sortenamtes veröffentlicht werden muss und innerhalb von 3 Monaten Einwände gegen ihn erhoben werden können). Gemäß der Verordnung 2100/94 des Rates und den in der Verordnung 874/2009 niedergelegten Durchführungsvorschriften ist das Amt zur Ablehnung eines Antrages verpflichtet, zu dem kein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung unterbreitet wurde, auch wenn sämtliche anderen Verfahren, wie die technische Prüfung, abgeschlossen sind.

#### **e. Benachrichtigungsformular:**

Ist nur zu verwenden, wenn Sie Ihren Antrag bei den nationalen Dienststellen eingereicht haben und daher das Amt direkt informieren müssen.

#### **f. Angaben zur Zahlung von Gebühren -**

Dienen als Informationen für das Amt, um den Zweck aller Zahlungen festzustellen, die Sie an das Amt leisten. Wir empfehlen nachdrücklich die Verwendung dieses Formulars.

#### **g. Einreichung von Farbfotografien für bestimmte Anträge**

Sie sind verpflichtet, für alle Obst- und Zierpflanzensorten bei Antragstellung als Anhang zum technischen Fragebogen Farbfotografien in doppelter Ausführung einzureichen. Da die Vorlage von Fotografien für die Durchführung der technischen Prüfung als notwendig erachtet wird, werden die Antragsteller gebeten, eine Fotografie der ganzen Pflanze sowie gegebenenfalls eine Nahaufnahme der Blüte/Frucht bzw. jedes anderen wichtigen Teils der Pflanze bereitzustellen (vgl. die Hinweise zum Erstellen von Fotografien auf der Homepage des Amtes).

### **5.3 Wer -**

Ein Antrag auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden oder von Körperschaften, die durch das auf sie anwendbare Recht als juristische Person anerkannt sind. Ein Antrag kann von mehreren solcher Personen gemeinsam gestellt werden. Antragsteller des Übereinkommens mit Sitz außerhalb der EU müssen einen Vertreter ernennen. Formulare sind auf der Website verfügbar. Achtung: Ist der Züchter nicht der Antragsteller, so ist dem Antrag ein Dokument beizufügen, in dem der Züchter dem Antragsteller seine Rechte überträgt. Ohne Benennung des Antragsstellers durch den Züchter wird kein Antragsdatum zugewiesen.

#### **Der Verfahrensvertreter**

- **Partei mit Sitz außerhalb der EU**

Wenn Sie nicht über eine Adresse im Gebiet der Europäischen Union verfügen, müssen Sie einen Verfahrensvertreter mit einer solchen Adresse ernennen, um Mitteilungen vom Amt zu erhalten. Unter diesen Umständen darf der Verfahrensvertreter nicht Ihr Angestellter sein.

- **Partei mit Sitz innerhalb der EU**

Wenn Sie über eine Adresse innerhalb der Europäischen Union verfügen, sind Sie nicht dazu verpflichtet, einen Verfahrensvertreter zu benennen; es steht Ihnen jedoch frei, dies zu tun, sofern Sie es wünschen. In diesem Fall darf der Verfahrensvertreter kein Angestellter sein.

#### **Der Rechtsvertreter**

Wenn der Antragsteller eine juristische Person (z. B. ein Unternehmen) und keine natürliche Person ist, müssen dem Amt Name und Adresse der natürlichen Person mitgeteilt werden, die unter geltendem nationalem Recht bevollmächtigt ist, die juristische Person zu vertreten.

## 6 ORIGINALUNTERLAGEN

Sämtliche von Parteien hinsichtlich eines Verfahrens eingereichten Unterlagen sind mit der Originalunterschrift in Tinte zu versehen; das Amt erkennt keine Fotokopien an.

Abweichend von dieser allgemeinen Regel können nachstehende Unterlagen per Fax oder E-Mail ausschließlich an folgende Adresse gesandt werden: [cpvo@cpvo.europa.eu](mailto:cpvo@cpvo.europa.eu), womit das Eingangsdatum dieser Unterbreitung als offizielles Empfangsdatum unter der Voraussetzung gilt, dass die unterzeichneten Originalunterlagen innerhalb eines Monats nach Empfang des Faxes oder der E-Mail durch das Amt dort vorliegen:

- Einwendung gegen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes;
- Einreichung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtes;
- schriftliche Begründung der Beschwerde;
- ein Schriftstück, das zur Unterstützung eines bereits eingereichten Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz übermittelt wurde, einschließlich eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung (Anm.: - kein Antragsformular an sich);
- Schriftstück in Beantwortung eines Schreibens des Amtes mit einer Beantwortungsfrist;
- Verzichtserklärung auf ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht/Zurücknahme eines Antrags.

## 7 GEBÜHREN, WOFÜR, WIE VIEL, WIE UND WANN IST ZU ZAHLEN?

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2039/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 wurde die Gebührenordnung hinsichtlich der zu entrichtenden Jahresgebühren geändert. Die entsprechenden Beträge und Erläuterungen sind in Anhang II aufgeführt.

Die Zahlung des entsprechenden Betrages in EURO muss per Überweisung auf das Konto bei folgender Bank erfolgen:

### CREDIT AGRICOLE DE L'ANJOU ET DU MAINE

<b>Bankcode</b> 17906	<b>Schaltercode</b> 00032	<b>Kontonummer</b> 15866548000	<b>RIB-Schlüssel</b> 44
<b>IBAN (International Bank Account Number)</b> FR76 1790 6000 3215 8665 4800 044		<b>Bank Identification Code (BIC) / SWIFT</b> AGRIFRPP879	

Das Amt nimmt **keine** Zahlungen per Scheck oder Barzahlungen an.

**Alle** durch Zahlungen an das Amt anfallenden Bankgebühren sind vom Überweisenden zu tragen ausser wenn Sie von grenzüberschreitenden Überweisungen Gebrauch machen. Dieses System ist anwendbar auf Überweisungen in EURO bis zu einem maximalen Betrag von € 50.000 innerhalb der Europäischen Union unter Angabe der IBAN und BIC Nummern des CPVO (siehe oben).

Die Termine für die Zahlung der Gebühren sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Antragsgebühr gewidmet werden, die die administrative Bearbeitung Ihres Antrages (einschließlich der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes) innerhalb des Amtes deckt. Sie müssen folgendermaßen vorgehen: Wenn Sie Ihren Antrag auf ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht einreichen, sollten Sie auch Ihrem Bankinstitut (oder Postamt) einen entsprechenden Auftrag für die Überweisung der Antragsgebühr in Höhe von **900 EURO** auf das Bankkonto des Amtes erteilen. Wir empfehlen

Ihnen auch dringend, das Formular „Angaben zur Zahlung von Gebühren“ auszufüllen, insbesondere dann, wenn Sie eine Zahlung für mehrere Anträge leisten.

Für alle folgenden Gebühren mit Bezug auf Ihren Antrag sendet Ihnen das Amt eine Zahlungsaufforderung zu, aus der das genaue Fälligkeitsdatum der Zahlung hervorgeht.

Das Fälligkeitsdatum der Zahlung entspricht dem Datum, an dem die Zahlung auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen sein muss. Deshalb sollten Zahlungen rechtzeitig veranlasst werden, um die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Banken beim Zahlungsverkehr zu kompensieren.

## **8 KUNDENKONTEN**

Seit dem 1. Januar 2000 bietet das Gemeinschaftliche Sortenamts Antragstellern die Möglichkeit der Verwendung eines Kundenkontos an. Die Zahlung der im Rahmen der Gebührenordnung anfallenden Gebühren und Zuschlagsgebühren erfolgt somit über ein mit ausreichenden Mitteln versehenes, beim Amt gehaltenes Kundenkonto. Ein derartiges, in EURO geführtes Konto kann beantragt und nach Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts eröffnet werden. Formulare und Erläuterungen zum Kundenkonto sind beim Amt sowie auf dessen Website erhältlich.

## **9 VERFAHRENSBEZOGENE ASPEKTE**

### **9.1 Formular für Eingangsbestätigungen**

#### **9.1.1 Bei vollständigem Antrag „R-Formular“**

Nachdem Ihr Antrag beim Gemeinschaftlichen Sortenamts eingegangen ist und alle Anforderungen gemäß Artikel 50 der Verordnung 2100/94 des Rates erfüllt sind, sendet das Amt dem Antragsteller bzw. dem Verfahrensvertreter, sofern dieser benannt wurde, eine Empfangsbestätigung zu, aus der das Antragsdatum sowie das Aktenzeichen des Antrages hervorgehen. Bitte lesen Sie dieses Formular sorgfältig, da trotz Zuweisung eines Antragsdatums **gegebenenfalls zusätzliche Informationen vom Amt gefordert werden, sofern ein „R-Formular“ mit Bemerkungen ausgestellt wurde**. Das Aktenzeichen ist in jeglichem Schriftverkehr mit dem Amt in Bezug auf die spezielle Sorte aufzuführen.

#### **9.1.2 Bei noch nicht gültigem Antrag „No-Formular“**

Ein „No-Formular“ wird ausgestellt und dem Antragsteller (oder dem Verfahrensvertreter) zugesandt, wenn im Antrag nicht alle Anforderungen gemäß Artikel 50 der Verordnung 2100/94 des Rates erfüllt wurden. Alle fehlenden Angaben werden in einem solchen „NO-FORMULAR“ angegeben. Ein Antragsdatum wird erst zugewiesen, wenn alle Mängel innerhalb von einem Monat ab dem Ausstellungsdatum des No-Formulars beseitigt wurden.

#### **9.1.3 Das „C-Formular“**

Ein „C-Formular“ wird versandt, wenn die Antragsgebühr mehr als 14 Tage nach Versenden des „R-Formulars“ beim Amt eingegangen ist. Das Amt informiert damit den Antragsteller über das neue Antragsdatum, das aufgrund des verspäteten Zahlungseingangs geändert wurde.

Ein „C-Formular“ kann auch versandt werden, um den Antragsteller über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu informieren; das heißt, das dem Antragsteller

mitgeteilt wird, dass festgestellte Mängel in den Antragsunterlagen beseitigt worden sind oder einzelne Informationen weiterhin fehlen.

## **9.2 Veröffentlichung**

Das Amt veröffentlicht alle zwei Monate ein Amtsblatt mit allen Änderungen im Verzeichnis des Amtes während der vorherigen zwei Monate.

Beachten Sie bitte, dass nur vollständige Anträge, d.h. Anträge, denen ein Antragsdatum zugewiesen und für die die entsprechende Gebühr entrichtet wurde, im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung eines Antrages ist insofern wichtig, als dass sie zum „provisorischen Sortenschutz“ gemäß Artikel 95 Verordnung 2100/94 des Rates führt.

## **9.3 Technische Prüfung**

Weist der Antrag keinen Hinderungsgrund auf, so veranlasst das Amt eine technische Prüfung.

Die technische Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird von Prüfungsämtern vorgenommen, die vom Verwaltungsrat des Amtes mit der Prüfung zugewiesener Arten beauftragt werden.

Die Entscheidung, wo diese Prüfung durchgeführt wird, ist von folgenden Kriterien abhängig: geografische Herkunft der Sorte, Herkunft des Antragstellers, praktische Erfahrung und Vollständigkeit der Vergleichssammlung eines eventuellen Prüfungsamtes in Bezug auf die zu prüfende Sorte. Diese Entscheidung wird ausschließlich vom Amt getroffen.

Nach Auswahl eines solchen Prüfungsamtes wird der Antragsteller vom Amt zur Unterbreitung des Pflanzenmaterials unter Angabe der Art des Materials, der erforderlichen Menge und Qualität sowie des Anlieferortes aufgefordert. Alle Fragen in Bezug auf die technische Prüfung werden zwischen dem Antragsteller und dem Amt und nicht zwischen dem Antragsteller und dem Prüfungsamt geklärt. Jegliche direkt zwischen dem Antragsteller und dem Prüfungsamt ohne Einbeziehung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes getroffene Vereinbarung ist für letzteres nicht rechtsverbindlich und kann zur Gefährdung des gesamten Verfahrens führen.

Bitte beachten Sie, dass die Nicht-Unterbreitung des Materials gegebenenfalls zur Ablehnung des Antrages führt.

Der Antragsteller erhält für jede Prüfungsperiode einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Prüfung einen Abschlussbericht. Die Antragsteller können anschließend innerhalb von 2 Monaten dem Amt ihre Stellungnahme zu diesen Berichten unterbreiten.

## **9.4 „Übernahme“ der technischen Berichte**

Wenn eine technische Prüfung entweder hinsichtlich der nationalen Zulassung oder im Hinblick auf die Erteilung eines nationalen Schutzrechtes innerhalb eines EU-Mitgliedstaates bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, so kann das Amt die Prüfungsberichte der zuständigen Ämter als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in Bezug auf Ihren Antrag auf gemeinschaftliches Sortenschutz betrachten. Dies gilt jedoch nur für Berichte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und vorausgesetzt, die technische Prüfung wurde unter den gleichen wie unter Punkt 9.3 aufgeführten Bedingungen durchgeführt.

## **9.5 Stichtage für Prüfungsperioden**

Das Amt legt Stichtage für die Einreichung des Antrags sowie Fristen für die Einreichung des Pflanzenmaterials fest. Ein Stichtag ist der letzte Termin, bis zu dem ein vollständiger Antrag beim Amt einzureichen ist, um die technische Prüfung dieses Antrags in der nächsten Anbauperiode sicherzustellen. Diese Stichtage für die Einreichung der Anträge und des Pflanzenmaterials werden jedes Jahr im Herbst in der Sonderausgabe S2 des Amtsblattes des Sortenamtes veröffentlicht. Jede Änderung bezüglich dieser Termine wird über das Jahr in der regulären Ausgabe des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes bekannt gegeben. Darüber hinaus sind diese Informationen auch auf der Website des Amtes zu finden.

## **10 SORTENBEZEICHNUNGEN**

Diese Regeln, die im Dokument „Richtlinien der Verwaltungstates zu Artikel 63“ aufgeführt sind, sind auf der Homepage des Amtes verfügbar. Es sind wichtige Vorschriften, die auf Artikel 63 der Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz basieren.

Das Genehmigungsverfahren für eine Sortenbezeichnung erfolgt in mehreren Schritten. Erhält das Amt einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung, so wird diese Bezeichnung im Auftrag des Amtes von vertraglich festgelegten Prüfungsämtern geprüft. Liegt ein Hinderungsgrund gegen diese Bezeichnung vor, wird der Antragsteller aufgefordert, einen neuen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung zu unterbreiten. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so wird die Bezeichnung im Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung 2100/94 des Rates können innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erhoben werden. Wird weder eine Einwendung erhoben noch eine Beobachtung von anderen Prüfungsämtern gemeldet, kann die Sortenbezeichnung genehmigt werden. Nach Genehmigung der Bezeichnung und Erteilung des Schutzrechtes für diese Sorte ist diese Sortenbezeichnung verbindlich für sämtliche gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Wird ein Warenzeichen mit der Bezeichnung in Verbindung gebracht, so muss die Sortenbezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

## **11 ENTSCHEIDUNGSPROZESS**

Nach Abschluss der technischen Prüfung werden, insofern keine Hinderungsgründe in Bezug auf die Sortenbezeichnung vorliegen und die Frist für die Einreichung von Kommentaren seitens des Antragstellers abgelaufen ist, der Berichtsentwurf und die technische Beschreibung des Antrages dem internen Ausschuss des Amtes zur Entscheidung unterbreitet. Dieser im Auftrag des Präsidenten des Amtes handelnde Ausschuss ist aus zwei fachlich geeigneten Mitgliedern sowie einem rechtskundigen Mitglied zusammengesetzt.

## **12 GEMEINSCHAFTLICHES SORTENSCHUTZRECHT**

Nach Erteilung des Rechtes gilt der gemeinschaftliche Sortenschutz unter der Voraussetzung, dass die Jahresgebühren entrichtet werden, für eine Höchstdauer von 25 Jahren bzw. 30 Jahren bei Reben, Bäumen, und Kartoffeln.

## **13 BESCHWERDEN**

Gemäß Artikel 67 der Verordnung 2100/94 des Rates kann eine Beschwerde vor der Beschwerdekammer gegen bestimmte Entscheidungen des Amtes eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung/Bekanntmachung der Entscheidung

(Zustellung im Falle einer Beschwerde durch den Adressaten der Entscheidung; Bekanntmachung im Falle einer Beschwerde durch einen Dritten) schriftlich beim Amt einzulegen und innerhalb von vier Monaten nach dieser Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich zu begründen.

Die schriftliche Form bedarf der Unterzeichnung in Tinte durch den Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensvertreter.

Ein Drittel der Beschwerdegebühr in Gesamthöhe von € 1.500 ist am Datum des Eingangs der Beschwerde beim Amt zahlbar. Die restlichen zwei Drittel sind auf Anfrage des Amtes innerhalb eines Monats nach Vorlage der Beschwerde vor der Beschwerdekammer zahlbar.

## **14 VERZICHT AUF RECHTE/ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN**

Verzichte und Zurücknahmen müssen schriftlich eingereicht werden und sind vom Antragsteller oder dem Inhaber der Rechte oder der Person zu unterzeichnen, die zur Vertretung des Antragstellers bzw. des Inhabers der Rechte befugt ist. Das Amt versendet Verzicht- und Zurücknahmebestätigungen.

### **14.1 Verzichte**

Zur Vermeidung von Verbindlichkeiten in Bezug auf die nächste Jahresgebühr, ist beim Amt ein Verzichtsantrag einzureichen, **bevor** sich der Tag der Ersterteilung des Sortenschutzrechtes zum ersten Mal jährt. Ist dieses Datum für die Sorte bereits verstrichen, **so ist die Jahresgebühr fällig**.

### **14.2 Zurücknahmen**

Im Falle von Anträgen, bei denen die technische Prüfung noch durchgeführt wird, wird die Gebühr für die technische Prüfung nicht erstattet. Zur möglichen Vermeidung unnötiger Prüfungsgebühren hat die Zurücknahme des Antrages **vor** Ablauf des Stichtages für die Unterbreitung des Materials beim Amt einzugehen.

## **15 GELTENDMACHUNG VON RECHTEN**

Der Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes ist befugt, bestimmte Handlungen in Bezug auf die geschützte Sorte vorzunehmen. Andere Personen, die diese Handlungen vorzunehmen beabsichtigen, müssen vorab die Genehmigung des Inhabers einholen, der seine Zustimmung gegebenenfalls von gewissen Bedingungen und Einschränkungen abhängig macht. Bei diesen Handlungen handelt es sich um:

- (a) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung);
- (b) Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung;
- (c) Anbieten zum Verkauf;
- (d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen;
- (e) Ausfuhr aus der Gemeinschaft;
- (f) Einfuhr in die Gemeinschaft;
- (g) Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben (a) bis (f) genannten Zwecken.

Der Geltungsbereich des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes erstreckt sich auf das Erntegut der Sorte (beispielsweise Obst und Schnittblumen, die in die Gemeinschaft importiert werden), insofern diese durch die unerlaubte Verwendung von Sortenbestandteilen der geschützten Sorte gewonnen wurden und der Züchter nicht die Gelegenheit hatte, sein Recht am Erzeugungsort geltend zu machen.

Eine Abweichung von diesem Recht stellt die so genannte Befreiung für Nachbau-Saatgut dar, die in Artikel 14 der Verordnung des Rates behandelt wird und lediglich auf eine Reihe landwirtschaftlicher Sorten Anwendung findet.

In Artikel 15 sind fünf Kategorien von Handlungen aufgeführt, die nicht unter das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht fallen, von denen die wichtigsten wie folgt lauten:

- (a) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
- (b) Handlungen zu Versuchszwecken und
- (c) Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten.

## **16 VERBOT DES MEHRFACHSCHUTZES**

Das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes dient nicht als Ersatz nationaler Systeme, sondern als Alternative zu diesen Systemen. In der Tat ist darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, gleichzeitig Inhaber von gemeinschaftlichen und nationalen Sortenschutzrechten für dieselbe Sorte zu sein. Ähnlich kann es auch kein gleichzeitiges Bestehen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes und eines Patentes geben. Ein nationales Sortenschutzrecht oder Patent, das innerhalb des Gebietes der Europäischen Union für eine Sorte erteilt wird, für die bereits ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht besteht, ist ungültig. Wird ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht für eine Sorte erteilt, für die bereits ein nationales Recht oder ein Patent erteilt wurde, so wird das nationale Recht bzw. das Patent für die Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes außer Kraft gesetzt.

## **17 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON PRÜFBERICHTEN, ANTRÄGEN UND DOKUMENTEN ÜBER ERTEILTE SORTENSCHUTZRECHTE**

### **17.1 Antrag auf beglaubigte Kopien von Prüfberichten zum Zweck des Austausches von Ergebnissen technischer Prüfungen zwischen Sortenschutzbehörden**

Wenn ein Antragsteller **nach Stellung eines Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz** in anderen Ländern Sortenschutz beantragt, so ist es Sache des Antragstellers die dort zuständige Behörde über den zuvor beim Gemeinschaftlichen Sortenamnt (CPVO) gestellten Antrag zu informieren. Es liegt im Ermessen dieser Behörden, eine eigene technische Prüfung zu veranlassen oder aber Prüfberichte vom Gemeinschaftlichen Sortenamnt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung zu übernehmen.

Das Gemeinschaftliche Sortenamnt kann beglaubigte Kopien von Prüfberichten und – bei positiven Prüfberichten – Sortenbeschreibungen zur Verfügung stellen vorausgesetzt, dass die technische Prüfung vom CPVO veranlasst worden ist. Es ist UPOV-üblich, dass **diese Berichte nur zwischen Behörden und gegen eine Gebühr von 350 Schweizer Franken (entspricht 240 EUR) ausgetauscht werden; sie werden nicht an Antragsteller versandt.**

Das CPVO sollte zunächst von der nationalen Behörde, die Interesse an der Übernahme eines Prüfberichtes und einer Sortenbeschreibung hat, eine offizielle Anfrage (UPOV-Formular) erhalten. Das Amt wird – sofern verfügbar – darauf hin beglaubigte Kopien von Prüfbericht und Sortenbeschreibung anfertigen. Das CPVO schickt dem von der nationalen Behörde benannten Antragsteller oder Unternehmen eine Rechnung. Nach Zahlungseingang verschickt das CPVO erfragten Berichte per Einschreiben oder durch einen Internationalen Kurierdienst.

## **17.2 Antrag auf beglaubigte Kopien von Anträgen und Dokumenten über erteilte Sortenschutzrechte zum Antrag auf Zeitvorrang oder für gerichtliche Verfahren**

### **a) zum Antrag auf Zeitvorrang:**

Wenn Sie beabsichtigen, aufgrund eines früheren Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz Zeitvorrang geltend zu machen, so senden Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das CPVO unter Angabe der CPVO-Antragsnummer und des Landes in dem nachfolgend Sortenschutz beantragt wurde.

Das Amt bestätigt den Antragseingang und versendet per Email eine Rechnung von 20 EUR für bis zu 10 Seiten und 1 EUR für jede weitere Seite.

In anhängigen Verfahren (Sortenschutzanträge, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind), können die Unterlagen zum Antrag auf Zeitvorrang umfassen:

- ein Begleitschreiben (eine Erklärung), das das u.a. das Land bezeichnet in das die Unterlagen versandt werden
- beglaubigte Kopien der Antragsunterlagen
- (sofern eingereicht) eine beglaubigte Kopie des Vorschlages für die Sortenbezeichnung
- (sofern Bestandteil der Antragsunterlagen) beglaubigte Kopien von Fotos
- sofern erforderlich Registerauszüge, die Änderungen zu den Angaben der Antragsunterlagen belegen

Bei abgeschlossenen Verfahren, in denen gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, können die Unterlagen zum Antrag auf Zeitvorrang umfassen:

- ein Begleitschreiben (eine Erklärung), das das u.a. das Land bezeichnet in das die Unterlagen versandt werden
- beglaubigte Kopien der Antragsunterlagen
- (sofern Bestandteil der Antragsunterlagen) beglaubigte Kopien von Fotos
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde die den erteilten Sortenschutz ausweist
- sofern erforderlich Registerauszüge, die Änderungen zu den Angaben der Antragsunterlagen belegen

### **b) bei gerichtlichen Verfahren (z.B. Verletzung von Sortenschutzrechten):**

sollten Sie beglaubigte Dokumente für gerichtliche Verfahren (z.B. im Falle einer Verletzung von Schutzrechten) benötigen, so beantragen Sie diese bitte beim Amt. In solchen Fälle kann Ihnen das Amt u.a. folgende Dokumente als beglaubigte Kopien zur Verfügung stellen:

- Urkunde über den erteilten Sortenschutz
- Entscheidung
- Sortenbeschreibung
- Fotos
- Übertragung des Sortenschutzrechtes/der Berechtigung zum Stellen eines Antrages auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz
- Auszüge aus den Registern, die die gegenwärtige Sachlage wiedergeben

## ANHANG I

### Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

#### **ALLGEMEINES**

Den Antrag bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Es ist wichtig, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden; falls ein Feld nicht zutrifft, dieses bitte mit „entfällt“ kennzeichnen.

#### **DECKBLATT**

Bitte auf dem Deckblatt das botanische Taxon und die vorläufige Bezeichnung der anzumeldenden Sorte angeben.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte im Antragsformular:

#### **PUNKT 1**

Die natürliche Person, die eine juristische Person rechtmäßig vertritt, sollte die Person sein, die rechtmäßig befugt ist, im Auftrag der juristischen Person zu handeln, und deren Unterschrift für die juristische Person bindend ist.

#### **PUNKT 2**

In den Fällen, in denen ein Verfahrensvertreter zwingend erforderlich ist (für Antragsteller, die weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union haben), darf der Verfahrensvertreter kein Arbeitnehmer des Antragstellers sein.

Ist in Ihrem Fall ein Verfahrensvertreter nicht zwingend erforderlich, können Sie trotzdem einen solchen benennen. Die benannte Person darf kein Arbeitnehmer sein.

Sie können das Formular des Amtes „Benennung eines Verfahrensvertreters“ verwenden. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular von der rechtmäßig benannten Person unterschrieben werden muss.

#### **PUNKT 5**

Der Vorschlag für eine Sortenbezeichnung MUSS NICHT zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Antrages unterbreitet werden; wird er nicht zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, wird empfohlen, ihn möglichst bald einzureichen. In jedem Fall ist er unter **Verwendung** des Formulars „Vorschlag für eine Sortenbezeichnung“ einzureichen. Die Angabe im Antragsformular allein ist nicht ausreichend. Ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung MUSS vor Eingang der endgültigen Ergebnisse der technischen Prüfung beim gemeinschaftlichen Sortenamts eingegangen sein.

Die Angabe einer vorläufigen Bezeichnung (Referenz des Züchters) MUSS in jedem Fall mit der Antragstellung erfolgen.

#### **PUNKT 6**

Ist der Züchter ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach dem nationalen Recht, das für das Arbeitsverhältnis gilt.

Die entsprechenden Nachweise sind im Original oder als von der ausstellenden Behörde beglaubigte Abschriften beizufügen.

#### **PUNKT 7**

Bitte alle Spalten ausfüllen (sofern zutreffend).

„*Staat*“ - bitte verwenden Sie folgende Länderkürzel:

BE = Belgien, BG = Bulgarien, DK = Dänemark, DE = Deutschland, EE = Estland, FI = Finnland, FR = Frankreich, EL = Griechenland, IT = Italien, IE = Irland, LV = Lettland, LT = Litauen, LU = Luxemburg, MT = Malta, NL = Niederlande, AT = Österreich, PL = Polen, PT = Portugal, RO = Rumänien, SE = Schweden, SK = Slowakei, SI = Slowenien, ES = Spanien, CZ = Tschechische Republik, HU = Ungarn, UK = Vereinigtes Königreich, CY = Zypern.

Am 29. Juli 2005 wurde die Europäische Gemeinschaft Mitglied in UPOV.

#### UPOV-Verbandsstaaten:

AL = Albanien, AR = Argentinien, AU = Australien, AZ = Aserbaidschan, BO = Bolivien, BR = Brasilien, CL = Chile, CN = China, CR = Costa Rica, DO = Dominikanische Republik, EC = Ecuador, GE = Georgien, IS = Island, IL = Israel, JO = Jordanien, JP = Japan, CA = Kanada, KE = Kenia, KG = Kirgisistan, CO = Kolumbien, HR = Kroatien, MA = Marokko, MX = Mexiko, NZ = Neuseeland, NI = Nicaragua, NO = Norwegen, OM = Oman, PA = Panama, PY = Paraguay, MD = Republik Moldawien, RU = Russische Föderation, CH = Schweiz, SG = Singapur, ZA = Südafrika, KR = Süd-Korea, TT = Trinidad und Tobago, TN = Tunesien, TR = Türkei, UA = Ukraine, UY = Uruguay, ZU = Usbekistan, US = Vereinigte Staaten von Amerika, VN = Vietnam, BY = Weißrussland.

„Datum“ - bitte in folgender Form angeben: TAG/MONAT/JAHR z.B. 02.03.2005 = 2. März 2005. Bitte geben Sie das Antragsdatum an und nicht das Datum der Erteilung des Schutzrechts für die Pflanzensorte, das Datum der Aufnahme in die Sortenliste oder das Datum der Patentausstellung für die Pflanzenart.

„Behörde“ – Sie können die Behörde mit ihrer jeweiligen Abkürzung benennen:

- z. B. CPOV = *Comité de la Protection des Obtentions Végétales* / FR
- BSA = *Bundessortenamt* / DE
- PVRO = *Plant Variety Rights Office* / UK
- RvP = *Raad voor Plantenrassen* / NL usw.

In der Spalte „Stand“ bitte folgende Abkürzung verwenden:

- A – Antrag anhängig
- B – Antrag zurückgewiesen
- C – Antrag zurückgezogen
- D – Sortenschutz/Patent erteilt; oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen

#### **PUNKT 8**

Ein Anspruch auf Zeitvorrang muss sich auf den frühesten vorherigen Antrag auf ein Schutzrecht beziehen, den Sie oder Ihr Rechtsvorgänger in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem UPOV-Verbandsstaat gestellt haben/hat. Um den Zeitvorrang geltend zu machen, muss dieser am frühesten eingereichte, vorausgehende Antrag innerhalb der diesem Antrag vorausgehenden 12 Monate gestellt worden sein und noch fortbestehen. Von der zuständigen Behörde beglaubigte Abschriften des früheren Antrags müssen beim gemeinschaftlichen Sortenamt innerhalb von drei Monaten nach dem erteilten Antragsdatum eingegangen sein.

#### **PUNKT 9**

Bitte **alle drei** Fragen (9a, 9b und 9c) mit JA oder NEIN beantworten. Sollte Frage 9c entfallen, bitte entsprechend vermerken. Wenn die Fragen mit JA beantwortet werden, geben Sie bitte das genaue Datum und das Land an. Die Jahresangabe allein, z.B. „2005“, ist nicht ausreichend.

Ein Sortenschutzrecht kann nur dann erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie verkauft oder durch den Züchter bzw. mit seiner Zustimmung anderweitig genutzt wurde:

- innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als ein Jahr vor Antragsdatum;
- außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als vier (4) Jahre oder bei Bäumen und Reben länger als sechs (6) Jahre vor Antragsdatum.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um sicherzustellen, dass ein Verkauf oder eine vergleichbare Nutzung nicht früher als erlaubt stattgefunden hat.

Folgende Nutzungsarten des Materials einer Sorte beeinträchtigen die Neuheit nicht:

- Nutzung durch eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder durch andere aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Fortpflanzung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Nutzung auf andere übertragen wird;
- Nutzung von Material, welches von Pflanzen erzeugt wurde, die zu Versuchszwecken oder zu Zwecken der Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wurden, und welches nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird, sofern nicht zum Zwecke der Nutzung auf die Sorte Bezug genommen wird;
- Nutzung, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich bestätigten Ausstellung ausgestellt hat.

#### **PUNKT 10**

Wenn eine technische Prüfung entweder hinsichtlich der nationalen Zulassung oder im Hinblick auf die Erteilung eines nationalen Schutzrechts bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, kann das Amt die Übernahme der Prüfungsberichte vorsehen.

#### **PUNKT 13 - ANTRAGSGEBÜHREN**

Die Antragsgebühren von 900 EURO sind auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen. Die Zahlung hat **vor** oder **an** dem Tag zu erfolgen, an dem der Antrag eingeht. Angaben zur Gebührenzahlung sind auf dem beigefügten Formular „Angaben zur Zahlung von Gebühren“ für jede Sorte getrennt zu machen. Bitte beachten Sie, dass das Amt kein endgültiges Anmeldedatum vergibt, wenn die Zahlung nicht auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen ist oder die Zahlung aufgrund von unvollständigen Angaben vom Amt nicht zugeordnet werden kann. Eine weitere Folge daraus ist, dass der Antrag nicht im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht wird.

#### **PUNKT 14 - CHECKLISTE DER FORMULARE/DOKUMENTE**

Bitte ankreuzen, welche Dokumente Sie beigefügt haben.

## **ANHANG II**

### **Gebührenstruktur**

Die Gebührenstruktur beruht auf der Gebührenordnung (EG) Nr. 1238/95, abgeändert durch Verordnung (EG) Nr. 329/2000, Verordnung (EG) Nr. 569/2003, Verordnung (EG) Nr. 1177/2005, Verordnung (EG) Nr. 2039/2005 und Verordnung (EG) Nr. 572/2008.

#### **1. Antragsgebühr: .....900 EURO**

Zahlungstermin: Die Zahlung der Antragsgebühr hat **vor** oder **an** dem Tag zu erfolgen, an dem der Antrag beim Amt eingeht. Wenn das Amt der Auffassung ist, dass die Zahlung dieser Gebühr nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingegangen ist, wird der Antragsteller über eine Empfangsbestätigung entsprechend darüber informiert und aufgefordert, die Antragsgebühr innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellungsdatum des Formulars zu entrichten. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist stellt das Amt eine neue Zahlungsaufforderung aus. Wenn die Antragsgebühr nicht innerhalb eines Monats nach Ausstellungsdatum dieser neuen Zahlungsaufforderung eingeht, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

Um das Amt bei der Bearbeitung der Zahlungen von Antragsgebühren zu unterstützen, stellen Sie bitte sicher, dass die folgenden Angaben auf dem Überweisungsauftrag an die Bank erscheinen: Bezeichnung, Sorten und Gebührenart (Antragsgebühr) sämtlicher Anträge, auf die sich die Zahlung bezieht.

Wenn auf dem Überweisungsformular selbst zu wenig Platz ist, senden Sie diese Angaben zusammen mit den Angaben zu Ihrer Zahlung (Name des Überweisenden, Adresse, Datum der Zahlung, Gesamtwert der Zahlung in Euro) entweder über E-Mail, Fax oder auf dem Postweg bitte direkt an das Amt.

#### **2. Prüfungsgebühren (siehe Anhang III)**

Die Prüfungsgebühren wurden auf der Grundlage der derzeitigen Gebührenordnung festgelegt. Die für die jeweilige Anbauperiode zu entrichtenden Gebühren sind abhängig von der Art, zu der Ihre Sorte gehört. Der Betrag schwankt zwischen mindestens 1.160 Euro und maximal 2.500 Euro. Jede Art wird einer der 26 Kostengruppen zugewiesen. Die vollständige Liste der Arten mit der jeweiligen Kostengruppe kann entweder auf der Website oder in der Sonderausgabe S2 des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes eingesehen werden.

#### **Prüfungsgebühren sind fällig:**

- a.) für jede Anbauperiode;
- b.) im Falle von Hybriden bestimmter landwirtschaftlicher Arten für jeden Bestandteil, für den eine amtliche Beschreibung nicht verfügbar ist und eine Prüfung verlangt wird.

Die Prüfungsgebühren dürfen die Prüfungsgebühr pro Sorte nicht um das Dreifache übersteigen.

#### **Zahlungstermine:**

**Erste Anbauperiode:** Die Zahlung muss bis zum für den Erhalt des Pflanzenmaterials für die technische Prüfung festgelegten Stichtag erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung NICHT erfolgt, wenn die Zahlung nicht spätestens bis zu diesem Termin eingegangen ist.

**Folgende Anbauperiode(n):** 1 Monat vor Beginn einer solchen Periode.

Wenn die Zahlung nicht spätestens bis zu dem Datum eingegangen ist, kann die Prüfung eingestellt werden, was möglicherweise dazu führt, dass der Antragsteller für die Sorte eine Anbauperiode versäumt.

Für jede Anbauperiode werden Sie vom Amt eine Zahlungsaufforderung erhalten.

### **3. - Berichtsübernahmegebühren ..... 240 EURO**

In den Fällen, in denen das Sortenamnt einen Bericht über das Ergebnis der technischen Prüfung einer Sorte nutzt, die zuvor für offizielle Zwecke in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde, wird eine Verwaltungsgebühr von 240 EURO erhoben.

**Zahlungstermin:**

30 Tage nach Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung für die Berichtsgebühr durch das Amt.

### **4. Jahresgebühren**

Für Jahresgebühren die ab dem 01. Januar 2009 fällig sind wurde die Jahresgebühr auf eine Pauschale von 300 Euro pro Sorte und Schutzjahr erhöht.

**Zahlungstermin:**

Die erste Jahresgebühr ist innerhalb von 60 Tagen nach Schutzerteilung fällig.

Die Jahresgebühren für die folgenden Schutzjahre sind fällig am ersten Tag des Kalendermonats, der den Kalendermonat vorangeht, in dem das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht erteilt wurde:

**Beispiel:**

Datum der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes: 16.04.2006

Zahlungstermin für die erste Jahresgebühr: 15.06.2006

Danach sind die Jahresgebühren jeweils am ersten Kalendertag des Monats fällig, der dem Jahrestag der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenrechts vorausgeht.

Im obigen Beispiel:

Zahlungstermin für die zweite Jahresgebühr: 01.03.2007

Zahlungstermin für die dritte Jahresgebühr: 01.03.2008

usw.

Das Sortenamnt verschickt jedes Jahr Zahlungsaufforderungen.

Die Jahresgebühr wird jedes Jahr während der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes erhoben. Das Jahr beginnt mit dem Datum der Ersterteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes. Möchte der Inhaber eines Rechtes also auf sein Recht verzichten, so muss die Verzichtserklärung vor Beginn eines neuen Schutzjahres beim Amt eingehen.

Fortsetzung des obigen Beispiels:

Möchte der Inhaber eines Rechtes am Ende des 3. Schutzjahres auf sein Recht verzichten, so muss die Verzichtserklärung **bis zum 15. April 2009 beim Amt eingehen.**

Wird die Benachrichtigung des Amtes innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes versäumt, führt dies zur Erhebung der Jahresgebühr für das folgende Jahr.

Bitte beachten Sie, dass das Amt keine Zahlungen erstattet, die geleistet wurden, um ein Recht weiterhin geltend zu machen.

**5. Beschwerdegebühren: .....1500 EURO**

Ein Drittel der Beschwerdegebühr ist vom Beschwerdeführer am Datum des Eingangs der Beschwerde beim Amt zahlbar. Die restlichen zwei Drittel sind auf Anfrage des Amtes innerhalb eines Monats nach Vorlage der Beschwerde vor der Beschwerdekammer zahlbar.

Die Beschwerdegebühr wird im Falle einer Abhilfe auf Anweisung des Präsidenten erstattet und in anderen Fällen auf Anweisung der Beschwerdekammer, es sei denn, der Erfolg der Beschwerde ist auf zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung nicht verfügbare Fakten zurückzuführen.

## ANHANG III

### GEBÜHREN FÜR TECHNISCHE PRÜFUNGEN

<b>Kostengruppe</b>		<b>Gebühr</b>
<b>Landwirtschaftliche Arten</b>		<b>(in EUR)</b>
1	Gewöhnliche Kulturen	1 200
2	Vegetativ vermehrte Kulturen	1 700
3	Ölsaaten	1 340
4	Gräser	1 970
5	Rüben	1 300
6	Faserpflanzen	1 160
7	Kulturen mit besonderen Prüfungsanforderungen	1 340
8	Andere landwirtschaftliche Kulturen	1 340
<b>Zierpflanzenarten</b>		
9	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau	1 700
9A	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau und besondere Pflanzengesundheitsbedingungen	2 140
10	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest, kurzer Anbau	1 610
11	Arten mit lebender Referenzsammlung, Freilandtest, langer Anbau	1 430
12	Arten mit lebender Referenzsammlung, Freilandtest, kurzer Anbau	1 300
13	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau	1 430
13A	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau mit einem weiteren Vermehrungsschritt	2 140
14	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, kurzer Anbau	1 160
15	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Freilandtest, langer Anbau	1 250
16	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Freilandtest, kurzer Anbau	1 340
17A	Zierpflanzenarten, durch Saatgut vermehrte Sorten, Freilandtest	1 450
18A	Zierpflanzenarten, durch Saatgut vermehrte Sorten, Gewächshaustest	2 000
<b>Gemüsearten</b>		
20	Durch Saatgut vermehrte Arten, Freilandtest	1 430
21	Durch Saatgut vermehrte Arten, Gewächshaustest	1 790
22	Vegetativ vermehrte Arten, Freilandtest	1 970
23	Vegetativ vermehrte Arten, Gewächshaustest	1 610
<b>Obstarten</b>		
24	Bäume	1 790
24A	Baumarten mit einer großen dauerhaften lebenden Referenzsammlung	2 500
25	Sträucher	1 790
26	Weinrebenarten	1 790
27	Rankende Arten	1 970

## ANHANG IV

### Verkauf und Abonnement des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

Zum Verkauf angebotene Publikationen durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind durch unsere Vertriebsbüros weltweit verfügbar.

#### ***Wie kann ich eine Veröffentlichung anfordern?***

Wenn Sie eine Liste der Vertriebsbüros erhalten haben, geben Sie einfach in dem Vertriebsbüro Ihrer Wahl die Bestellung auf.

#### ***Wie bekomme ich die Liste der Vertriebsbüros?***

- Gehen Sie zur Webseite des Amtes für Veröffentlichungen <http://publications.europa.eu/>
- Oder fordern Sie eine Papierausgabe per Fax an unter ++(352) 2929 42758